

## **Steuerliches Basiswissen zum Kauf einer Arzt- oder Zahnarztpraxis**

**Wenn Sie als (Zahn-)Ärztin oder Arzt den Schritt in die Selbständigkeit in Erwägung ziehen, stellt sich die Frage, ob die eigene Praxis wirklich selbst „von Null“ aufgebaut werden soll.**

**Eine sinnvolle Alternative ist regelmäßig der Kauf einer bereits am Markt eingeführten Niederlassung eines Berufskollegen, der diese - zum Beispiel aus Altersgründen – an einen Nachfolger übergeben möchte.**

Der Praxiskauf bietet den Vorteil, nicht über mehrere Jahre mit wohl steigenden, aber zunächst eben geringen Einkünften auskommen zu müssen. Grundsätzlich benötigt die Bildung eines eigenen Patientenstamms der wiederkehrend verlässliche und auskömmliche Einnahmen generiert, eine gewisse Anlaufzeit. Im Falle des Kaufs sind die bisher vom Übergeber erzielten Einkünfte bekannt und können im Normalfall als weiterhin in ähnlicher Höhe erzielbar angenommen werden, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten.

Hinzu kommt, dass der Praxiskauf regelmäßig als Unternehmensgründung mit öffentlich subventionierten Darlehen (Zinsen derzeit in der günstigsten Preisklasse z.B. 1% für 10 Jahre) gefördert wird.

Trotz der sehr geringen Kapitalkosten bewegen sich die Preise für Arztpraxen derzeit in einem überschaubaren Rahmen, wobei regionale Unterschiede zu beachten sind.

### **Steuerliche Aspekte**

Wie viele Aspekte des Lebens hat auch der Kauf einer Arztpraxis eine steuerliche Seite, die im Vorfeld beachtet werden muss. Im besten Fall sollte der Kauf durch einen erfahrenen Steuerberater begleitet werden um das Fehlerpotential zu minimieren.

### **Kaufpreisuordnung**

Als Käufer/in liegt es in Ihrem Interesse, den Kaufpreis in größtmöglichem Umfang und zeitlich optimal, steuerwirksam geltend machen zu können. Ziel ist es, über die Jahre eine möglichst geringe Gesamtsteuerbelastung zu erzielen. Hierfür sind die vorhandenen steuerlichen Spielräume so zu nutzen, dass die steuerliche Progression über die Zeit minimiert wird.

Gegenstand des Erwerbs einer Praxis sind die einzelnen darin enthaltenen Wirtschaftsgüter und die vertraglichen Beziehungen. Als Käufer müssen Sie die erworbenen Wirtschaftsgüter mit den jeweiligen Anschaffungskosten (anteilige Kaufpreise) in Ihrer eigenen steuerlichen Abrechnung (in der Regel Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ansetzen.

Der Kaufpreis muss also auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Regelmäßig muss sich diese Aufteilung an den Verkehrswerten orientieren. Sinnvoll ist es dabei, die Zu-

ordnung möglichst bereits im (schriftlichen) Kaufvertrag festzuhalten. Generell ist das Finanzamt an diese Zuordnung gebunden.

Wichtigster und wertvollster Bestandteil und somit ebenfalls Gegenstand des Kaufs ist in aller Regel der immaterielle Praxiswert, der wesentlich durch den vorhandenen Patientstamm bestimmt wird. Dieser müsste andernfalls über die Jahre selbst aufgebaut werden. Soweit der Kaufpreis für die Praxis die Werte der erworbenen (materiellen und sonstigen immateriellen) Wirtschaftsgüter übersteigt, wird er als Praxiswert ausgewiesen.

### **Anteilige Kaufpreise steuerlich geltend machen**

Insoweit als der Kaufpreis für die Praxis anteilig abnutzbare Wirtschaftsgüter entfällt (das ist in der Regel der Fall), kann er über mehrere Jahre (die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“) als „Abschreibung“ abgesetzt werden. Diese reduziert damit für diese Zeit das Betriebsergebnis (Ihren Gewinn) und damit Ihre Steuerbelastung.

Unterschieden wird hier zwischen verschiedenen Arten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern: Die auf geringwertige Wirtschaftsgüter („GWG“ bis 410 €, bzw. 800,00 € ab 2018) entfallenden Anschaffungskosten können (Wahlrecht) sofort abgesetzt werden.

Grundsätzlich wird der Finanzierungseffekt durch Schaffung von Abschreibungs-Volumen umso größer, je mehr von dem Kaufpreis auf kurzlebige Wirtschaftsgüter (z.B. GWG) verteilt werden kann. Allerdings sollte dies im Einklang mit der Gesamthöhe der Einkünfte stehen, so dass vorhandene Bewertungsspielräume im Rahmen des rechtlich möglichen sinnvoll genutzt werden sollten (Optimierung des Abschreibungspotentials über den Zeitablauf vs. Maximierung in einem Jahr).

### **Praxiswert**

Der Praxiswert kann im Falle des Kaufs einer Einzelpraxis und je nach Sachlage linear innerhalb von drei bis fünf Jahren abgeschrieben werden. Ob als Abschreibungszeitraum drei, vier oder fünf Jahre zugrunde zu legen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Falles ab, d. h., die Abschreibungsdauer muss innerhalb dieses Rahmens geschätzt werden.

Im Fall des Kaufs einer Beteiligung an einer Berufsausübungsgemeinschaft beträgt die Nutzungsdauer des Praxiswerts übrigens zwischen 6 und 10 Jahren.

Bei Kauf im Laufe eines Jahres kann die Abschreibung - wie bei den anderen Wirtschaftsgütern auch - allerdings nur zeitanteilig („pro rata temporis“) in Anspruch genommen werden.

### **Problematik Vertragsarztsitz**

Vorsicht ist geboten, wenn lediglich eine Zahlung im Zusammenhang mit der Erlangung der Vertragsarztzulassung geleistet wird, ohne die ganze Praxis zu übernehmen, da das gekaufte immaterielle Wirtschaftsgut „Vertragsarztzulassung“ weder als abnutzbar noch abschreibbar gilt. Im Rahmen des Kaufs einer ganzen Praxis ist dies unproblematisch.

## **Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**

Der Käufer einer Arztpraxis sollte den Kaufpreis möglichst im Kaufvertrag auf die erworbenen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter und den Praxiswert aufteilen.

Dabei sollten die rechtlich möglichen Bewertungsspielräume sinnvoll im Sinne einer intertemporären Optimierung der Steuerquote genutzt werden.

Der Praxiswert ist innerhalb von drei bis fünf (bzw. sechs bis zehn) Jahren abschreibbar.

Die Abschreibungen auf die erworbenen Wirtschaftsgüter mindern als Betriebsausgaben den Gewinn und damit die Steuerlast.

Wird eine Praxis mit Vertragsarztsitz erworben, ist die Zulassung zum Vertragsarzt der gesetzlichen Krankenversicherung regelmäßig ein wertbildender Faktor des abschreibbaren Praxiswerts. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung nicht abgeschrieben werden.

Insgesamt enthält der Kauf einer (Zahn-)Arztpraxis ein erhebliches Fehlerpotential, weshalb es sinnvoll ist, sich vor und während der Durchführung des Vorhabens steuer(recht)lich beraten zu lassen.

Rückeshäuser-Kreim-Rother-Witz, Steuerberater-Partnerschaft  
Merzhauser Straße 110  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761 45687 – 30  
[info@rueckeshaeuser-partner.de](mailto:info@rueckeshaeuser-partner.de)